

Vereinsstatuten

„Verein Bildung für Alle“
mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Bildung für Alle“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.

2. Zweck

Der Verein setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass alle Menschen Zugang zu Bildungsangeboten haben, ungeachtet ihrer Herkunft und finanzieller Möglichkeiten. Dieses Ziel sucht der Verein hauptsächlich durch das Angebot der Autonomen Schule Zürich zu erreichen, ein migrantisches, nach emanzipatorischen Grundsätzen geführtes Bildungsprojekt. Kostenlose Deutschkurse machen einen Grossteil der Schulaktivität aus, weitere Kurse befassen sich mit anderen Sprachen oder etwa Mathematik/Computer, zudem gibt es ein kulturelles Angebot. Die Autonome Schule ist zugleich ein Treffpunkt und pflegt das Gemeinschaftsleben. Sie steht allen Interessierten aus Zürich, dem Kanton und der weiteren Umgebung offen. Ihre Haltung ist – ebenso wie jene des Vereins – eine klar antirassistische. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die im gleichen oder ähnlichen Bereich tätig sind.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Spenden von Privatpersonen, Organisationen und Stiftungen sowie über Erlöse aus eigenen Veranstaltungen. Es werden keine Beiträge für aktive Mitgliedschaft erhoben.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die sich mit aktiver Mitarbeit an der Erfüllung der Vereinsziele beteiligt. Die Vollversammlung oder die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme im Konsens. Ist kein Konsens möglich, ist zur Ablehnung eines Mitglieds eine 70%ige Mehrheit nötig. Andernfalls gilt die Person als aufgenommen. Als aktive Mitarbeit gilt insbesondere, die Moderation von oder die regelmässige Teilnahme an Kursen und/oder das Engagement in einer Arbeitsgruppe. Diese Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Effektive Spesen können durch den Verein entschädigt werden.

Fördermitglied ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie erhalten regelmässig Informationen über die Schule und werden an Anlässe eingeladen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, oder Auflösung

Austritt:

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mittels einer schriftlichen Meldung ans Schulbüro möglich.

Ausschluss:

Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten und die Ziele des Vereins oder fügt es dem Verein Schaden zu, kann es auf Antrag von fünf Aktivmitgliedern von der General- oder Vollversammlung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung fällt im Konsens, ist kein Konsens möglich ist eine Mehrheit von 70% notwendig. Nach gleichem Prozedere ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied über längere Zeit nicht mehr aktiv ist. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied, falls erreichbar, anzuhören.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vollversammlung
- c) der Vorstand
- d) Die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen, Einladungen auf dem elektronischen Weg sind gültig.

Fünf Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
- b) Wahl eines Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- c) Ausschluss von Mitgliedern

- d) Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassungen erfolgen im Konsens. Falls kein Konsens möglich ist, ist für Statutenänderungen eine 70%-ige Mehrheit ausreichend.

Die Generalversammlung darf auch über nicht traktandierte Geschäfte abstimmen, sofern Konsens besteht.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl Anwesender beschlussfähig.

Von der Generalversammlung wird mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt

8. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Sie trifft sich regelmässig nach Bedarf. Zur Vollversammlung werden die Aktivmitglieder auf Begehren der vorhergehenden Vollversammlung oder mindestens drei Aktivmitglieder zum Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
Aufgaben und Kompetenzen der Plenumsversammlung:

- a) Die Vollversammlung dient dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Arbeitsgruppen der Autonomen Schule.
- b) Sie trifft die Entscheidungen, die im Bezug auf die Organisation und Betriebsführung der Autonomen Schule anfallen.
- c) Beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Abnahme des Jahresbudgets
- e) Entscheidet über die Anstellung einer Sekretärin / eines Sekretärs oder weiterer Personen und wählt die betreffenden Personen: Entscheidungen über eine Anstellung oder Kündigung fällt die Vollversammlung mit 70%-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, falls kein Konsens möglich ist. Die Vollversammlung kann eine Personalkommission (5 Personen) einberufen, die Vorschläge an die Vollversammlung zur Entscheidungsfindung vorlegt.
- f) Kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder Aktivmitgliedern eingebrachten Geschäfte.

Die Vollversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen nach Möglichkeit gemäss dem Prinzip der aktiven und flexiblen Konsensfindung.

Die Vollversammlung darf auch über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen, sofern Konsens darüber besteht.

Sofern kein Aktivmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Er kann im Auftrag der Vollversammlung für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen, insbesondere eine Sekretärin / einen Sekretär.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Ein Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin/einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 70% notwendig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt der Liquidationserlös an eine gemeinnützig tätige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Generalversammlung bestimmt die Organisation und die Liquidatoren. Eine Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31.8.2015 angenommen worden, sie ersetzen alle früheren Versionen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Präsidentin:

Der Kassier

.....

.....

Katharina Morello

Mike Dahinden